13 L 325/11

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Jes Herm

Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herm René Obermann, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Zuweisung zur Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West;
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 27. Juni 2011
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lemke,
den Richter am Verwaltungsgericht Wollweber,
die Richterin am Verwaltungsgericht Bartels

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 16. Mai 2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist zulässig und begründet. Insbesondere ist der Antrag statthaft, da es sich bei der in der Hauptsache umstrittenen Zuweisung nach dem Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG –) um einen versetzungsähnlichen Verwaltungsakt handelt, der zwar nicht schon nach § 126 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 PostPersRG sofort vollziehbar ist, hier jedoch infolge der behördlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 5. September 2008 – 1 B 1288/08 – und vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –.

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Das private Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung der Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 16. Mai 2011 einstweilen verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an deren sofortiger Vollziehung. Dabei fällt zu Lasten der Antragsgegnerin ins Gewicht, dass sich die angefochtene Zuweisungsverfügung bei der in diesem Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage jedenfalls nicht als offensichtlich rechtmäßig erweist. Vielmehr spricht – nach derzeitigem Erkenntnisstand – Überwiegendes dafür, dass die Zuweisungsverfügung der

Deutschen Telekom AG die (strengen) materiell-rechtlichen Anforderungen, die § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPerRG an die dauerhafte Zuweisung eines Beamten stellt, nicht erfüllt, ohne dass ein anderweitiges, überwiegendes Interesse der Antragsgegnerin gleichwohl die sofortige Vollziehung der Zuweisungsverfügung geboten würde.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Ausgehend davon, dass der Beamte für den Fall seiner dauerhaften Zuweisung zu einem Tochter- oder Enkelunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG anerkanntermaßen (u.a.) den zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) zählenden Anspruch auf eine seinem Statusamt angemessene Beschäftigung durch Übertragung entsprechender Funktionsämter behält, muss dem zugewiesenen Beamten – in der Verantwortung des jeweiligen Postnachfolgeunternehmens als Dienstherrn – hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung bei dem aufnehmenden Unternehmen sowohl ein „Amt" im abstrakt-funktionellen Sinne als auch ein solches im konkret-funktionellen Sinne übertragen werden. Da es bei den Postnachfolgeunternehmen und erst recht deren Tochter- und Enkelunternehmen genau genommen keine „Ämter" für die dort beschäftigten Beamten gibt, meint dies der Sache nach einen – abgrenzbaren – abstrakten und konkreten Kreis von Aufgaben des Beschäftigungsunternehmens, welche dem innegehabten beamtenrechtlichen Statusamt jeweils nach seiner Wertigkeit entspricht (vgl. § 8 PostPersRG, § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG -). Gekennzeichnet wird das statusrechtliche Amt, dem die zugewiesene Tätigkeit entsprechen muss, grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn oder Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung. Die Übertragung eines abstrakten Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereichs erfordert in diesem Zusammenhang

die auf Dauer gerichtete Zuweisung eines Kreises von bei dem aufnehmenden Unternehmen eingerichteten Arbeitsposten, und zwar solcher Posten, deren Zuordnung zu dem Statusamt nach ihrer Wertigkeit möglich ist.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, juris, und vom 27. Mai 2010 - 1623/09 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. März 2011 - 4 S 16/11 -; Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 27. Januar 2009 – 5 ME 427/08 -, ZBR 2009, 275, und vom 28. Januar 2010 - 5 ME 191/09 -, DÖD, 2010, S. 170 ff.; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 7. April 2011 - 1 BS 37/11 –, juris.

Dies erlangt insbesondere dann Bedeutung, wenn der zugewiesene Arbeitsposten, der dem Beamten als Teil der „Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit" im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG erstmalig übertragen wird, später wegfällt. Die vorzunehmende Zuweisung einer „abstrakten" Tätigkeit bestimmt dann nämlich darüber, welche anderen Arbeitsposten der betroffenen Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens dafür in Betracht kommen, dem Beamten ersatzweise übertragen zu werden.

Vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 28. Januar 2010 – 5 ME 191/09 -, a.a.O.

Für die Gewährleistung der Rechte des Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG genügt es deshalb nicht, den Beamten dauerhaft in das Tochterunternehmen „einzugliedern" und ihn mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben zu beauftragen,

i.d.S.: Bayerischer VGH, Beschluss vom 26. Januar 2011 – 6 CS 10.2784 –, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 2. März 2011 – 1 B 1282/10 -,

oder bei einer Änderung oder dem Wegfall des übertragenen Aufgabenkreises eine neue Zuweisung vorzunehmen.

Die Zuweisung hat sich aber auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendige Bindung geschaffen worden ist. Der konkrete Aufgabenbereich ist identisch mit dem Arbeitsposten, der dem Beamten zur Bearbeitung bzw. Erledigung bestimmter Angelegenheiten seiner Beschäftigungsstelle (Organisationseinheit des aufnehmenden Unternehmens) aktuell übertragen wird; auch dieser Bereich kann gegebenenfalls verschiedene Einzeltätigkeiten bzw. Unterbereiche umfassen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. Mai 2010 – 1 B 1623/09 -.

Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der ehemaligen Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 18. September 2008 – 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40.

Daraus folgt, dass die Übertragung des abstrakten wie auch des konkreten Aufgabenbereichs in den Fällen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG in der Zuweisungsverfügung selbst erfolgen muss, weil nur auf diese Weise hinreichend gewährleistet werden kann, dass die Ausübung der dienstlichen Befugnisse bei dem Postnachfolgeunternehmen selbst verbleit und nicht dem aufnehmenden Unternehmen überlassen wird.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. März 2009 - 1 B 1650/08 -, juris, und vom 27. Mai 2010 - 1 B 1623/09 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. März 2009 - 4 S 3311/08 -, juris.

Folglich verletzt die Deutsche Telekom AG ihre Pflichten nicht erst dann, wenn den Beamten ausdrücklich unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG eine ihrem jeweiligen Statusamt nicht entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Vielmehr genügt es, wenn sie in der Zuweisungsverfügung die zugewiesene Tätigkeit unter Verstoß gegen § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht hinreichend bestimmt. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass sich die zugewiesenen Tätigkeiten aus der Verfügung heraus bestimmen lassen müssen, weil ansonsten in der Folge die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz des zugewiesenen Beamten von dem aufnehmenden Unternehmen zu treffen sind. Wegen der durch § 4 Abs. 2 Satz 2 PostPersRG gegebenen Möglichkeit, Beamten dauerhaft gegen ihren Willen eine Tätigkeit bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen zuzuweisen, muss zudem erkennbar sein, dass eine dem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Die nicht hinreichend bestimmte Zuweisung geht zu Lasten der Deutschen Telekom AG und führt zur Rechtswidrigkeit der Zuweisung.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. März 2009 - 1 B 1650/08 -, vom 29. März 2010 – 1 B 1558/09 -, DVBl. 2010, 787 und vom 17. Juni 2011 - 1 B 277/11 -.

Gemessen daran bestehen an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Zuweisungsverfügung vom 16. Mai 2011 – nach derzeitigem Erkenntnistand - schon deshalb erhebliche Bedenken, weil sie nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 Abs. 1 VwVfG sein dürfte.

Es erscheint bereits fraglich, ob mit der Zuweisungsverfügung ein hinreichend definierter Aufgabenkreis umschrieben wird, der dem abstrakt-funktionellen Amt eines Fernmeldehauptsekretärs im technischen Dienst zugeordnet werden könnte.

Insoweit ist der Verfügung zwar zu entnehmen, dass dem Antragsteller als abstrakter Aufgabenkreis der Tätigkeitskreis eines Sachbearbeiters im Unternehmen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West (im Folgenden: DTNP) zugewiesen wurde. Mit dieser Bezeichnung allein wird jedoch kein Aufgabenfeld umschrieben, dass dem abstrakt-funktionellen Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs

zugeordnet werden könnte. Der Begriff „Sachbearbeiter" ist für sich genommen zur Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung des Antragstellers nicht geeignet.

> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. März 2011 – 4 S 16/11 – zum Projektmanager; Hamburgisches OVG, Beschlüsse vom 4. Mai 2001 – 1 Bs 53/11 – und vom 2. März 2011 – 1 Bs 14/11 - zum Sachbearbeiter und Beschluss vom 22. Februar 2011 – 1 Bs 280/10 - zum Referenten; VG Hamburg, Beschlüsse vom 20. Mai 2011 – 21 E 933/11 – und vom 16. Februar 2011 – 20 E 117/11 zum Sachbearbeiter; VG Kassel, Beschluss vom 21. Januar 2011 – 7 L 38/11 – zum Referenten und vom 24. Januar 2011 – 7 L 1671/10.KS zum Sachbearbeiter -; VG Berlin, Beschluss vom 10. Januar 2011 – VG 26 L 239.10 – zum Projektmanager; VG Potsdam, Beschluss vom 2. März 2011 – VG 2 L 93/11 – zum Projektmanager.

Auch enthält die Zuweisungsverfügung keine inhaltliche Darstellung des Tätigkeitskreises und Anforderungsprofils eines Sachbearbeiters. Die in dem angegriffenen Bescheid zur weiteren Konkretisierung eines „Sachbearbeiters Verwaltung Technische Infrastruktur" aufgeführten Aufgaben dürften zur Bestimmung des abstrakten Aufgabenkreises eines „Sachbearbeiters" nicht ergänzend heranzuziehen sein. Diese Aufgaben beziehen sich nach dem offensichtlichen Willen der Antragsgegnerin allein auf die konkret auszuübende Tätigkeit. Sie definieren - wie die Antragsgegnerin in dem in Rede stehenden Bescheid und in ihrer Antragserwiderung selbst ausführt - nur die dem konkret-funktionellen Amt entsprechende konkrete Tätigkeit.

> Vgl. hierzu auch: Hamburgisches OVG, Beschlüsse vom 4. Mai 2001 – 1 Bs 53/11 – und vom 2. März 2011 - 1 Bs 14/11 - zum Sachbearbeiter und Beschluss vom 22. Februar 2011 - 1 Bs 280/10 - zum Referenten; VG Hamburg, Beschlüsse vom 20. Mai 2011 - 21 E 933/11 - und vom 16. Februar 2011 – 20 E 117/11 zum Sachbearbeiter; VG Kassel, Beschluss vom 21. Januar 2011 – 7 L 38/11 – zum Referenten und vom 24. Januar 2011 – 7 L 1671/10.KS zum Sachbearbeiter - ; a. A. VGH

Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. März 2011 – 4 S 16/11 – zum Projektmanager; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18. Mai 2011 – 5 ME 5/11 - zum Sachbearbeiter und Beschluss vom 18. Mai 2011 – 5 ME 321/10 - zum Projektmanager; VG Berlin, Beschluss vom 10. Januar 2011 – VG 26 L 239.10 – zum Projektmanager; VG Potsdam, Beschluss vom 2. März 2011 – VG 2 L 93/11 – zum Projektmanager; VG Oldenburg, Beschluss vom 25. Januar 2011 – 6 B 3401/10 – zum Sachbearbeiter.

Allerdings beschränkt sich die Zuweisungsverfügung hinsichtlich der Bestimmung des dem Antragsteller zugewiesen „abstrakten" Tätigkeitskreises nicht auf die bloße Verwendung des Begriffs „Sachbearbeiter", sondern vergleicht dessen Tätigkeitskreis mit den Aufgaben eines Beamten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes bei der früheren Deutschen Bundespost und ordnet die Funktion eines Sachbearbeiters bei der DTNP der Entgeltgruppe T 5 zu, welche der Besoldungsgruppe A 8 entspricht. Damit dürfte die Zuweisungsverfügung zwar eine Zuordnung des Tätigkeitskreises eines „Sachbearbeiters" im Hinblick auf dessen besoldungsrechtliche Wertigkeit vornehmen. Auch dürfte diese Zuordnung so zu verstehen sein, dass der Antragsteller nicht auf einem Arbeitsposten eingesetzt wird, der seiner Wertigkeit nach bei A 6 und A 7 liegt.

Vgl. hierzu: OVG NRW, Beschlüsse vom 17. Juni 2011 - 1 B 258/11 - und - 1 B 277/11 - zum Referenten; a.A. Hamburgisches OVG, Beschlüsse vom 4. Mai 2001 – 1 Bs 53/11 – und vom 2. März 2011 – 1 Bs 14/11 - zum Sachbearbeiter und Beschluss vom 22. Februar 2011 – 1 Bs 280/10 - zum Referenten; VG Hamburg, Beschlüsse vom 20. Mai 2011 – 21 E 933/11 – und vom 16. Februar 2011 – 20 E 117/11 - zum Sachbearbeiter; VG Kassel, Beschluss vom 21. Januar 2011 – 7 L 38/11 – zum Referenten und vom 24. Januar 2011 – 7 L 1671/10 - zum Sachbearbeiter -.

Denn der dem Antragsteller konkret zugewiesene abstrakt-funktionelle Aufgabenkreis ist nach dem Inhalt der Zuweisungsverfügung nicht derjenige irgendeines

Sachbearbeiters, sondern umfasst – nach der ausdrücklichen Zuordnung in der Verfügung - nur die Arbeitsposten, die der Entgeltgruppe T 5 entsprechen.

> Vgl. hierzu: OVG NRW, Beschlüsse vom 17. Juni 2011 - 1 B 258/11 - und 1 B 277/11- zum Referenten; i.E. ebenso: Bayerischer VGH, Beschluss vom 26. Januar 2011 – 6 CS 10.2784 – zum Referent Bereichscontrolling und Beschluss vom 24. November 2011 – 6 CS 10.2094 – zum Monteur; Schleswig Holsteinisches OVG, Beschluss vom 14. Juni 2011 – 3 MB 21/11 – zum Referenten; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20. Mai 2011 – 12 L 485/11 - zur Sachbearbeiterin Backoffice - ; VG Berlin, Beschluss vom 10. Januar 2011 – VG 26 L 239/10 – zum Projektmanager; VG Potsdam vom 2. März 2011 – VG 2 L 93/11 – zum Projektmanager; VG Oldenburg, Beschluss vom 25. Januar 2011 – 6 B 3401/10 – zum Sachbearbeiter.

Trotz dieser Zuordnung dürfte die Zuweisungsverfügung unter den hier gegebenen Umständen aber dennoch nicht hinreichend erkennen lassen, dass dem Antragsteller ein seinem abstrakt-funktionellen Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs entsprechender „abstrakter" Aufgabenbereich zugewiesen wurde, weil dem Bescheid jedenfalls nicht zu entnehmen ist, dass der Tätigkeitskreis eines Sachbearbeiters ausschließlich Aufgaben umfasst, die der technischen Laufbahn zuzuordnen sind.

Dies ergibt sich weder aus dem Vergleich des Tätigkeitskreises eines „Sachbearbeiters" mit den Aufgaben eines Beamten des mittleren Dienstes (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten – LAP-TelekomV-), noch aus der Zuordnung zur Entgeltgruppe T 5. Denn dass es sich bei dem Tätigkeitskreis eines Sachbearbeiters bei der DTNP, der der Entgeltgruppe T5 zugeordnet ist, ausschließlich um technisch ausgerichtete Arbeitsposten handeln würde, hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren nicht dargelegt, obwohl sie durch gerichtliche Verfügung vom 9. Juni 2011 aufgefordert wurde, hierzu Stellung zu nehmen. Vielmehr ist dem vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren vorgelegten Organigramm des Teams „Leitungssupport" bei der DTNP zu entnehmen, dass der Tätig-

keitskreis eines „Sachbearbeiters" auch Arbeitsposten umfasst, denen nicht technische (Verwaltungs-) Aufgaben zugeordnet sind.

Abgesehen davon lässt sich auch ohne eine nachvollziehbare Erläuterung, wie es zu der Bewertung der Aufgaben eines „Sachbearbeiters" gekommen ist, nicht feststellen, ob die Bewertung den durch § 18 BBesG gesteckten Rahmen einhält und nicht willkürlich erfolgt ist. Insbesondere ist für die Kammer – ohne nähere Angaben der Antragsgegnerin - nicht ersichtlich, ob es sich bei dem Tätigkeitskreis eines „Sachbearbeiters" um Arbeitsposten handelt, die bereits bei der Deutschen Telekom AG vorhanden waren und deren Eingruppierung nach dem Entgeltrahmentarifvertrag erfolgt ist oder ob die Arbeitsposten bei der DTNP in Hagen – bei einer Änderung der Tätigkeitsbereiche - sämtlich im Wege einer Einzelfallprüfung durch die Antragsgegnerin anhand der Vorgaben des Entgeltrahmentarifvertrages und der Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung bewertet wurden. Auch hierzu hat die Antragsgegnerin – trotz Aufforderung - nicht weiter Stellung genommen.

Soweit die Antragsgegnerin in der Zuweisungsverfügung und ergänzend in der Antragserwiderung ausgeführt hat, dass die dem Antragsteller konkret zugewiesene Tätigkeit eines „Sachbearbeiters Verwaltung Technische Infrastruktur" mit den im einzelnen aufgeführten Aufgaben im Rahmen eines Prüfverfahrens bei der Deutschen Telekom (durch die Stelle „HRM CME") bewertet wurde, so ergibt sich hieraus nicht, dass die Arbeitsposten eines Sachbearbeiters bei der DTNP in Hagen allesamt durch die Antragsgegnerin bewertet wurden.

Abgesehen davon mangelt es der Zuweisungsverfügung auch an der hinreichend bestimmten Festlegung einer „konkreten" Tätigkeit. Sie ist hinsichtlich der dort festgelegten „konkreten" Aufgaben so angelegt, dass die DTNP in Hagen Dienstherrenbefugnisse ausüben muss. Dies rechtfertigt – wie oben dargelegt - die Schlussfolgerung, dass es der Zuweisungsverfügung in Bezug auf die konkrete Aufgabenbeschreibung an hinreichend konkreten Festlegungen mangelt.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller in der Zuweisungsverfügung zwar den Arbeitsposten eines „Sachbearbeiters Verwaltung Technische Infrastruktur" mit insgesamt sieben einzelnen Aufgaben zugewiesen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass die Zuweisungsverfügung hinsichtlich des bestimmten konkreten Aufgabenbereichs so gestaltet ist, dass die dort festgelegten Einzelaufgaben und die sich hieraus ergebende Gesamtaufgabe bei einem Einsatz des Antragstellers bei der DTNP in Hagen tatsächlich nicht umgesetzt und eingehalten werden können, so dass letztlich das aufnehmende Unternehmen entscheiden muss, mit welchen konkreten Aufgaben der Antragsteller dort betraut wird.

Der Antragsteller hat in diesem Zusammenhang bereits in seiner Antragsschrift vom 17. Mai 2011 geltend gemacht, dass die in dem Bescheid aufgeführten Aufgaben einer Reihe von unterschiedlichen Arbeitsposten bei der DTNP in Hagen zugeordnet werden könnten und der zugewiesene Arbeitsposten eines „Sachbearbeiters Verwaltung Technische Infrastruktur" mit den in der Verfügung im Einzelnen beschriebenen Aufgaben dort so nicht existiere. Bei einem Besuch der Dienstelle der DTNP in Hagen habe sich gezeigt, dass keiner der angetroffenen Beschäftigten eine eindeutige Zuordnung der Tätigkeiten zu einem dort eingerichteten Arbeitsposten habe machen können. Nach deren Auffassung sei damit ein bestimmter Arbeitsposten bei der DTNP in Hagen nicht beschrieben. Auf seine ausdrückliche Nachfrage hätten ihm ein als Referent tätiger Mitarbeiter und ein bei der DTNP in Hagen beschäftigter Technischer Fernmeldebetriebsinspektor schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei dem ihm übertragenen Aufgabenkreis vermutlich um einen Referentenposten handele. Nach dem weiteren Vorbringen des Antragstellers in seinen Schriftsätzen vom 6. Juni 2011 und 18. Juni 2011 habe sich nach seinem Dienstantritt bestätigt, dass jedenfalls die Aufgaben „Auftragnehmereinsatz steuern" und „Sachressourcen verwalten" nicht zu dem ihm zugewiesenen Arbeitsposten gehörten. Die Aufgabe „Auftragnehmereinsatz steuern" sei dem Arbeitsposten „Sachbearbeiter Produktion Technische Infrastruktur" zugeordnet. „Sachressourcen verwalten" sei Aufgabe eines Referenten. Bei dem ihm zugewiesenen Arbeitsposten gehe es in erster Linie um die Bearbeitung von Aufträgen am PC. Weitere Aufgaben seien ihm bisher nicht übertragen worden. Darüber hinaus ergebe sich auch aus Stellenausschreibungen der Vivento Interim Services

GmbH für freie Arbeitsposten als „Sachbearbeiter Verwaltung Technische Infrastruktur" in Fulda, Gießen und Trier, dass die in der Zuweisungsverfügung aufgeführten sieben Einzeltätigkeiten nicht zu dem Arbeitsposten eines „Sachbearbeiters Verwaltung Technische Infrastruktur" gehörten.

Die Antragsgegnerin hat auf das dahingehende Vorbringen des Antragstellers – trotz gerichtlicher Aufforderung zu den Ausführungen des Antragstellers und zu der Frage, ob der in der Zuweisungsverfügung beschriebene Arbeitsposten mit den bestimmten Einzelaufgaben auch tatsächlich bei der DTNP in Hagen vorhanden sei – bis heute nicht reagiert, sodass die Kammer davon ausgeht, dass das Vorgetragene der Wahrheit entspricht.

Darüber hinaus ist die so angelegte Zuweisungsverfügung auch nicht geeignet zu verhindern, dass der Antragsteller bei der DTNP in Hagen unterwertig beschäftigt wird. Diese Gefahr dürfte sich auch in seinem Fall realisiert haben. Insoweit hat der Antragsteller geltend gemacht, dass für ihn bisher nur erkennbar sei, dass er Aufträge am PC zu bearbeiten habe. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, reichten eine einfache IT-Ausbildung und geringe PC-Kenntnisse aus. Die Bearbeitungsabläufe könne man auswendig lernen. Es seien immer wieder die gleichen Arbeitsschritte. Weitere Aufgaben seien ihm bislang nicht übertragen worden. Seine Einarbeitung gestalte sich in der Weise, dass er seinen Kollegen bei der Arbeit „über die Schulter" schaue und gelegentlich selbst einen Auftrag bearbeite. Seit seinem Dienstantritt sei er an den meisten Tagen einige Stunden auch ohne Beschäftigung gewesen. Ein Arbeitsplatz sei für ihn noch nicht vorhanden. Die Lieferung der PC-Ausrüstung könne noch etliche Wochen in Anspruch nehmen. Diesen Ausführungen des Antragstellers ist die Antragsgegnerin nicht entgegengetreten, sodass davon auszugehen ist, dass der Antragsteller derzeit nicht amtsangemessen beschäftigt wird. Dem steht auch nicht entgegen, dass der dem Antragsteller zugewiesene Arbeitsposten eines Sachbearbeiters der Entgeltgruppe T 5 zugeordnet ist. Insoweit gilt zunächst das, was bereits auf Seite 10 des Beschlusses ausgeführt ist. Abgesehen davon wird der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nicht schon dadurch erfüllt, dass der Arbeitsposten eines Sachbearbeiters bei der DTNP in Hagen zwar

auf dem Papier eine amtsangemessene Tätigkeit für einen Technischen Fernmeldehauptsekretär darstellen würde, dem Beamten in der Praxis allerdings – wie vom Antragsteller dargelegt - nur solche Aufgaben vermittelt werden, die qualitativ nicht einer amtsangemessene Beschäftigung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 8 mit der Befähigung für die technische Laufbahn des mittleren Fernmeldedienstes entsprechen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sich der Antragsteller noch in der Einarbeitungsphase befindet. Es ist mit Sinn und Zweck der Einarbeitungsphase, welche auf das anstehende Arbeitsspektrum regelmäßig umfassend vorbereiten soll, nicht vereinbar, ausschließlich unterwertige Tätigkeiten zu vermitteln.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 B 1556/09 -, juris.

Soweit die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren auf Entscheidungen anderer Gerichte hinweist, die an der Rechtmäßigkeit der dort zu überprüfenden Zuweisungsverfügungen im Hinblick auf die neu gestalteten Zuweisungsbescheide, in denen nun nach abstraktem und konkretem Funktionsamt unterschieden werde, keine Bedenken geäußert hätten,

vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18. Mai 2011 – 5 ME 5/11 - zum Sachbearbeiter und Beschluss vom 18. Mai 2011 – 5 ME 321/10 - zum Projektmanager; VG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2011 – VG 5 L 94.11 -, VG Stade, Beschluss vom 25. Januar 2011 – 3 B 12/11 -; VG Hannover, Beschluss vom 18. November 13 B 5198/10 -, VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23. März 2011 – 12 L 96/11 -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 20. April 2011 – 10 L 16/11 - ; VG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2010 – 13 B 5631/10 -; VG Neustadt, Beschluss vom 5. November 2010 – 3 L 1069/10N.W. -; VG Regensburg, Beschluss vom 10. November 2010 – RN 1 S 10.1854 - ; VG 239/10 –; VG Potsdam, Beschluss vom 2. März 2011 – VG 2 L 93/11 –; VG München, Beschluss vom 10. Dezember 2010 – M 21 S 10.5705 -,

führt dieser Hinweis nicht weiter, weil diesen Entscheidungen kein identischer Sachverhalt zugrundelag und dort eine Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten des konkreten Falles nicht erfolgt ist.

Schließlich ist nach der unwidersprochen gebliebenen Sachdarstellung des Antragstellers gleichermaßen nicht ersichtlich, inwiefern dem Tatbestand des § 4 Abs. 4 PostPersRG entsprechend ein dringendes personalwirtschaftliches oder betriebliches Interesse an dessen dauerhafter Zuweisung bestehen soll. Zwar liegen Maßnahmen, die geeignet sind, für derzeit beschäftigungslose Beamte deren Anspruch auf Beschäftigung – auch bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen – zu verwirklichen, schon aus diesem Grund im betrieblichen Interesse im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Zudem ist in diesen Fällen (zusätzlich) auch ein personalwirtschaftliches Interesse gegeben, das darin zu sehen ist, dass die Deutsche Telekom AG, die die Kosten der Alimentierung der bei ihr beschäftigten Beamten trägt, von diesen Beamten auch eine Dienstleitung enthält. Dieses betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse der Antragsgegnerin ist prinzipiell auch als dringlich einzustufen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. Mai 2010 – 1 B 1623/09 -.

Sofern allerdings die Zuweisungsverfügung – wie hier - so angelegt ist, dass eine Verwendung des Antragstellers auf dem in der Zuweisungsverfügung bestimmten Arbeitsposten nicht sichergestellt ist und dass die Entscheidung über einen konkreten Einsatz des Antragstellers erst durch das aufnehmende Unternehmen getroffen werden muss, ist hingegen nicht ersichtlich, inwiefern das in § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG geforderte dringende Bedürfnis an der Zuweisung des Beamten bestehen soll. Insbesondere ist unter diesen Umständen nicht anzunehmen, dass für den - sofortigen - Einsatz des Antragstellers als Sachbearbeiter in dem in der Zuweisungsverfügung dargestellten Aufgabenbereich - wie in dem Bescheid ausgeführt - tatsächlich ein Bedarf besteht. Zudem steht der Annahme, dass ein dringendes Be-

dürfnis an der Zuweisung des Antragstellers besteht, auch entgegen, dass der Antragsteller bei der DTNP in Hagen bisher weitgehend beschäftigungslos ist.

Unter diesen Umständen fällt die vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus. Sein Interesse, von der Vollziehung verschont zu bleiben, folgt aus den Zweifeln, die an der Rechtmäßigkeit des Zuweisungsbescheides bestehen. Dem stehen keine vergleichbaren Interessen der Antragsgegnerin gegenüber. Insbesondere ist, da unter den gegebenen Umständen ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse an der dauerhaften Zuweisung nicht gegeben ist, nicht erkennbar, woraus sich materiell die Rechtfertigung für den Sofortvollzug der Zuweisungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller ergeben soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004, S. 1327.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.